

Satzung

des

„Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes Ortsverein Nübbel e. V.“

(in der Fassung vom 05.01.2016, geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung am 13.09.2016)

Satzung

des

„Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes Ortsverein Nübbel e. V.“

(in der Fassung vom 05.01.2016, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.09.2016)

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 18. Mai 1952 gegründete Verein führt den Namen „Schleswig-Holsteinischer Heimatbund Ortsverein Nübbel e. V.“ (im Weiteren kurz Heimatbund Nübbel genannt)
2. Der Heimatbund Nübbel umfasst das Gebiet der Gemeinde Nübbel.
3. Er ist Mitglied des „Schleswig-Holsteinischen Heimatbund, Kreisverein Rendsburg“ und gehört dem Dachverband „Schleswig-Holsteinischer Heimatbund“ an.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Heimatbund Nübbel hat die Aufgabe Heimatkultur und Tradition, Zusammenleben in der Gemeinde und Geistesleben schleswig-holsteinischer Prägung zu pflegen. Er hat sich ferner die Pflege der deutschen, besonders der niederdeutschen Sprache und den Schutz, die Pflege und die Gestaltung von Natur und Landschaft zur Aufgabe gemacht.
2. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes und seiner Aufgaben unterhält er:
 - Die „Museumsschmeed“ im alten Sprüttenhus,
 - Ein Heimatmuseum,
 - Eine Umweltgruppe, die (ggf. u. a.) die Orchideenwiese (Moholz) betreut,
 - Eine Interessengruppe niederdeutsche Sprache

Unser Verein unterstützt den Erhalt der Mühle „Anna“ und veranstaltet gesellige Abende (Klönschnacks) und heimatkundliche Exkursionen.
3. Der Heimatbund Nübbel bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche – oder juristische Person werden.
2. Der Heimatbund Nübbel kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Der Heimatbund Nübbel kann ehemalige Vorsitzende, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzende ernennen.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt durch Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einer schriftlichen, formlosen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, oder unverzüglich durch Tod des Mitgliedes.
3. Der Vorstand kann mit 2/3 – Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn:
 - a) das Verhalten des Mitgliedes in Hinblick auf die Zielsetzung (siehe § 2 „Aufgaben und Zweck“) des Heimatbundes Nübbel den Ausschluss dringend erfordert;
 - b) das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
4. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 5

Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag der juristischen Person wird zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart, er soll ein Mehrfaches des Beitrags der natürlichen Person betragen.

§ 6

Organe

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende, den/die Schatzmeister/Schatzmeisterin, den/die Schriftführer/Schriftführerin, (§ 9 Abs. 1) und die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferrinnen (§ 19 Abs. 1) Jährlich scheidet ein Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferin aus. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Bestätigung der durch den Vorstand berufenen Beiratsmitglieder (Beisitzer/Beisitzerinnen) (§ 11 Abs. 1)
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c) die Kenntnisaufnahme und Abnahme der Jahresrechnung und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Höhe des Jahresbeitrages (§ 5),
 - b) die Änderung der Satzung (§ 8 Abs. 6)
 - c) die Auflösung des Heimatbundes Nübbel und über die Verwendung des Vermögens (§ 15)
4. Die Mitgliederversammlung ernennt die Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 2) und die Ehrenvorsitzenden (§ 3 Abs. 3)

§ 8

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Der/die Vorsitzende lädt jedes Mitglied schriftlich (per Briefkastenzustellung oder per elektronischer Datenübermittlung, zum Beispiel E-Mail oder vergleichbar) unter Mitteilung der Tagesordnung ein und bewirkt dazu die Einladung durch Bekanntmachung an folgenden Stellen:
 - a) am Sprüttenhus im Bekanntmachungskasten des Heimatbundes Nübbel
 - b) Homepage des Heimatbundes Nübbel
3. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, maßgeblich ist der Aushang.
4. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder muss der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen.
5. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn aus der Mitgliederversammlung kein Einspruch erhoben wird. Bei Einspruch kann über solche Angelegenheit nur verhandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss anerkannt hat.
6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht 2/3 – Mehrheit nach Bestimmungen der Satzung erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit
 - a) gilt der Antrag als abgelehnt,
 - b) in Wahlen nach § 7 Abs. 1 hat eine Stichwahl zu erfolgen. Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.Im Rahmen der gemeinsamen Mitgliedschaft von Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften, die einer Ehe gleich kommen, hat jeder teilnehmende Partner eine Stimme. Stimmrechtsausübung durch Vertreter oder Bevollmächtigte ist nur im Rahmen der Mitgliedschaft juristischer Personen zulässig.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden. Eine nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung nach Abs. 5 ist nicht zulässig.
8. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Mit Ausnahme von Wahlen nach § 7 Abs. 1, bei denen bereits auf Verlangen einer einzelnen Stimme geheim abgestimmt werden muss.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - d) dem/der Schriftführer/Schriftführerin.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jährlich scheidet ein Vorstandsmitglied aus. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein/eine Nachfolger/Nachfolgerin zu wählen, der/die in den für das ausscheidende Vorstandsmitglied geltende 4-Jahresrytmus eintritt. Für die Zwischenzeit rücken die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge nach Abs. 1, wobei Abs. 1 d unbesetzt bleibt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen einzuberufen. Die gewählten Nachfolger/Nachfolgerinnen treten in den für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder geltenden 4-Jahresrytmus ein. In der Zwischenzeit nehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des Vorstandes in der Reihenfolge nach Abs. 1 wahr.
4. Wird ein noch amtierendes Vorstandsmitglied nach Ab. 3 für ein anderes Vorstandsamt gewählt, ist gleichzeitig ein/eine Nachfolger/Nachfolgerin für das dadurch freiwerdende Vorstandsamt zu wählen. Der/die Nachfolger/Nachfolgerin tritt in den entsprechenden 4-Jahresrytmus ein.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Vorstandsmitglieder vorzeitig ihres Amtes entheben. Eine nachträgliche Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung nach § 8 Abs. 4 ist nicht zulässig.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Vorsitzende dieser Ausschüsse werden durch den Vorstand benannt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Arbeit des Heimatbundes Nübbel auf die durch Satzung und die von der Mitgliederversammlung bestimmten Ziele auszurichten und ihre Umsetzung zu sorgen. Er hat insbesondere den gesamten Geschäftsverkehr zu regeln, die Kasse und das Vermögen zu verwalten, der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten und Rechnungen vorzulegen.
Der vorzulegende Kassenbericht ist vorher durch zwei von der Mitgliederversammlung im 2-Jahrsrytmus (§7 Abs. 1) zu wählenden Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu prüfen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der/die Vorsitzende muss den Vorstand binnen 10 Tagen einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

§ 11

Beirat

1. Nach Erfordernis kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit oder auf Vorschlag Mitglieder des Vereins in den Beirat berufen. Die Berufung wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ausgesprochen, sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2).
2. Die Beiratsmitglieder haben als Beisitzer/Beisitzerinnen des Vorstandes die Aufgabe, den Vorstand in bestimmten Bereichen zu unterstützen und zu beraten.
3. Die Beiratsmitglieder können auf Einladung durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 12

Schriftform

1. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Ausfertigung zu erhalten.
2. Von Schriftstücken mit wesentlichem Inhalt hat jedes Vorstandsmitglied eine Ausfertigung bzw. eine Kopie zu erhalten
3. Für die Aufbewahrung von Schriftstücken und Rechnungsunterlagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Handelsbücher.
Ausscheidende Vorstands- und Ausschussmitglieder haben ihre entsprechenden Unterlagen dem jeweiligen Nachfolger/ der jeweiligen Nachfolgerin zu übergeben.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14

Gemeinnützigkeit

1. Der Heimatbund Nübbel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 2 Aufgaben und Zweck)
2. Der Heimatbund Nübbel ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die Bestimmungen dieses Paragraphen, die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke oder die in § 15 Abs. 2 bestimmte Vermögensverwendung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15

Auflösung

1. Über die Auflösung des Heimatbundes Nübbel beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss wird jedoch erst wirksam, wenn er in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit jeweils 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat und muss spätestens drei Monate nach der ersten stattfinden.

Die nachträgliche Aufnahme eines Auflösungsantrags in die Tagesordnung nach § 8 Abs. 4 ist nicht zulässig.

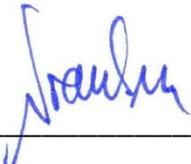
2. Bei der Auflösung des Heimatbundes Nübbel oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Nübbel mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft

Für die Richtigkeit dieser Ausfertigung zeichnen:



(Vorsitzender)



(stellvertretender Vorsitzender)